

Satzung

über die Nutzung des Burg- und Turmsaals

Die Stadt Parsberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil I – Benutzungsordnung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Widmung
- § 3 Nutzungszweck
- § 4 Nutzungsberechtigte
- § 5 Nutzungsantrag
- § 6 Versagungsgründe
- § 7 Vergabeverfahren
- § 8 Nutzungsvertrag
- § 9 Nutzungszeiten
- § 10 Wirtschaftsbetrieb
- § 11 Nutzungsuntersagung, -einstellung
- § 12 Übergabe und Rücknahme
- § 13 Rechte und Pflichten des Nutzers
- § 14 Haftung des Nutzers
- § 15 Hausrecht und Hausordnung
- § 16 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

Teil 2 Gebührenordnung

- § 17 Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten
- § 18 Gebühren- und Kostenschuldner
- § 19 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 20 Gebührenermäßigung
- § 21 Sonstige Nutzungsentgelte
- § 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 23 Entstehung und Fälligkeit der sonstigen Nutzungsentgelte
- § 24 Kautions
- § 25 Ausfallgebühr
- § 26 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 27 Internetnutzung
- § 28 Inkrafttreten

Teil 1 Nutzungsordnung

§ 1

Anwendungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für alle Räumlichkeiten innerhalb des Burghaals sowie für die Burggärten, den Gewölbe- und Felsenkeller mit WC-Anlagen und dem Turmhaal.
- 2) Zum Burghaal zählen folgende Räumlichkeiten:
 - a) Veranstaltungssaal, Foyer mit Bar sowie die WC-Anlagen
 - b) Cateringküche
 - c) Abstellräume
 - d) Nebenraum
 - e) Stuhllager
 - f) Putzraum
- 3) Zum Turmhaal zählen folgende Räumlichkeiten:
 - a) Veranstaltungssaal, Vorraum sowie die WC-Anlagen
 - b) Stuhl- und Tischlager
 - c) Abstellraum

§ 2

Widmung

- 1) Der Burghaal, die Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sind öffentliche Einrichtung der Stadt Parsberg, die von der Stadt Parsberg betrieben und unterhalten werden. Sie dienen der Stadt Parsberg als Veranstaltungsstätte.
- 2) Sofern der Burghaal, die Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller und der Turmhaal nicht durch die Stadt Parsberg für eigene Zwecke benötigt werden, können sie nach Maßgabe dieser Satzung den Nutzungsberechtigten für Veranstaltungen entsprechend § 3 zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Der Burghaal wird in der Regel nur für Veranstaltungen mit weniger als 200 Personen zur Verfügung gestellt.
- 4) Der Turmhaal wird in der Regel nur für Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen zur Verfügung gestellt.

- 5) Als Eigentümer und Betreiber des Burgsaals, der Burggärten und des Gewölbe- und Felsenkellers ist die Stadt Parsberg für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Vergabe zuständig.
- 6) Als Betreiber des Turmsaals ist die Stadt Parsberg für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Vergabe zuständig.
- 7) Auf die Aufrechterhaltung des Burgsaals, der Burggärten, des Gewölbe- und Felsenkellers als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 8) Die Überlassung der Räumlichkeiten stellt eine nicht steuerbare Vermögensverwaltung dar. Sollte das Finanzamt davon abweichen, behält sich die Stadt Parsberg eine Nachberechnung der Umsatzsteuer für nicht steuerbefreite Leistungen vor.

§ 3 Nutzungszweck

- 1) Der Burgsaal, die Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie der Turmsaal dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Leben der Stadt Parsberg und werden auf Antrag für öffentliche sowie geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- 2) Speziell die nachfolgenden Arten von Veranstaltungen sind möglich, soweit der Burgsaal, die Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie der Turmsaal von ihren baulichen Gegebenheiten hierfür geeignet sind:
 - a) gesellschaftliche Veranstaltungen (Ehrungen, Empfänge, Versammlungen)
 - b) bildungsbezogene Veranstaltungen (Vorträge, Schulungen, Tagungen, Seminare)
 - c) wirtschaftliche Veranstaltung (Produktpräsentationen, sonstige Werbeveranstaltungen, Märkte, Bazar)
 - d) gesellige Veranstaltungen (Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern, Feste, Partys, Jubiläen)
 - e) kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Kabarett, Lesungen, Kino)
 - f) künstlerische Veranstaltungen (Ausstellungen, Vernissage)
 - g) politische Veranstaltungen (Parteiveranstaltung)
 - h) sportbezogene Veranstaltungen
 - i) gastronomische Veranstaltungen (gastronomische Bewirtschaftung, Biergarten, Kochvorführung, kulinarische Events)

- 3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtung zu gefährden oder geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 4

Nutzungsberechtigte

- 1) Nutzungsberechtigte sind neben der Stadt Parsberg, vertreten durch den ersten Bürgermeister, natürliche Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen oder Personenvereinigungen.
- 2) Parteien im Sinne des § 2 PartG und Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Benutzung der Räumlichkeit nach § 1 nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Regelungen dieser Satzung berechtigt.
- 3) Parteien, Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Räumlichkeit nach § 1.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeit nach § 1 besteht nicht.

§ 5

Nutzungsantrag

- 1) Der Burgsaal, die Burggärten, Gewölbe- und Felsenkeller sowie der Turmsaal werden nur auf Antrag zur Nutzung durch die Stadt Parsberg vergeben. Lässt ein Antragsteller für sich einen Termin vormerken, so kann er daraus keine Rechte herleiten.

Im Antrag auf Nutzung des Burgsaals, Gewölbe- und Felsenkeller sowie der Turmsaal sind mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Angabe des Vor- und Nachnamens des Antragstellers, der Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, Sitzes, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
2. Angaben über Art und Zweck, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
 - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - b) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - c) Art / Anlass der Veranstaltung,
 - d) Programm,
 - e) maximale Besucherzahl,
 - f) Bestuhlung / Ausstattung der Räume,

- g) Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang),
- h) Vermittlungstätigkeit für Dritte.

- 2) Ändern sich die dem Antrag auf Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Stadt Parsberg mitzuteilen.
- 3) Der Antrag auf Nutzung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin (spätestens 2 Wochen vor der Benutzung) bei der Stadt Parsberg gestellt werden.
- 4) Der Nutzer hat bei Veranstaltungen ab 500 Personen (angestrebte Besucherzahl) der Stadt Parsberg möglichst bald, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Eine beabsichtigte Programmänderung ist der Stadt Parsberg vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Bürgermeister delegiert werden.
- 6) Der Bürgermeister ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
- 7) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 6

Versagungsgründe

- 1) Die Nutzung des Burgsaals, der Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie des Turmsaals wird versagt, wenn und soweit
 1. die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung des § 3 dieser Satzung unzulässig ist;
 2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Stadt Parsberg benötigt werden oder bereits anderweitig vergeben sind;
 3. die Räume des Burgsaals, der Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie des Turmsaals wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Nutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Verträge über die Nutzung des Burgsaals, der Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie des Turmsaals verstoßen hat;

5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für den Burgsaal, die Burggärten, den Gewölbe- und Felsenkeller oder des Turmsaals erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
6. die beabsichtigte Nutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist;
7. die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird.

§ 7

Vergabeverfahren

- 1) Eine Reservierung des Burgsaals, der Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie des Turmsaals außerhalb der durch die Stadt Parsberg reservierten Termine sowie der Sperrtermine für etablierte Veranstaltungsreihen ist jederzeit möglich.
- 2) Öffentliche Kulturveranstaltungen und Veranstaltungen der Stadt Parsberg haben ab 12 Monate (und länger) vor dem Termin Priorität und verdrängen alle Reservierungen für geschlossene Veranstaltungen.
- 3) Im Zeitraum bis 12 Monate (und kürzer) vor dem Termin erfolgt die Vergabe des Burgsaals nach dem Windhundprinzip.
- 4) Geschlossene Vereinsveranstaltungen können frühestens 6 Wochen vorher reserviert werden.

§ 8

Nutzungsvertrag

- 1) Der Burgsaal, die Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie der Turmsaal werden den Nutzern nach Vorliegen der Nutzungsgenehmigung von der Stadt Parsberg durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag überlassen. Ergänzende Nebenabreden unterliegen ebenfalls dem Schriftformerfordernis.
- 2) Der Nutzungsvertrag kann für geschlossene Veranstaltungen frühestens 18 Monate vor dem Veranstaltungstermin und für öffentliche Veranstaltungen frühestens 30 Monate vor der Veranstaltung geschlossen werden. Aus einer bloßen Reservierung eines Termins oder der Zulassung können keine Rechte abgeleitet werden.
- 3) Der Nutzungsvertrag erlangt nur Gültigkeit, wenn der Nutzer die Kautions an die Stadt Parsberg entrichtet hat.

- 4) Der im Benutzungsvertrag angegebene Nutzer ist gleichzeitig Veranstalter der im Vertrag angegebenen Veranstaltung im Sinne der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VstättV).
- 5) Der Nutzer verpflichtet sich im Nutzungsvertrag zur Einhaltung dieser Satzung.
- 6) Die Überlassung des Burgsaals, der Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller oder des Turmsaals durch den Nutzer an einen Dritten ist verboten.

§ 9

Nutzungszeiten

- 1) Der Burgsaal, die Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie der Turmsaal werden den Nutzern für die Vorbereitungszeit, die Veranstaltungszeit und die Aufräumzeit überlassen. Die Zeiten sind im Nutzungsvertrag festzulegen.
- 2) Die gesamte Nutzungsdauer als Summe aus Vorbereitungszeit, Veranstaltungszeit und Aufräumzeit einer einmaligen Nutzung darf fünf Tage im Regelfall nicht überschreiten.

§ 10

Wirtschaftsbetrieb

- 1) Im Burgsaal, den Gewölbe- und Felsenkeller sowie dem Turmsaal ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Hierfür stehen den Nutzer eine Catering-Küche, eine Theke sowie Nebenräume mit Kühlmöglichkeit zur Verfügung.
- 2) Speisen können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Nutzer selbst zubereitet oder von dritter Seite angeliefert werden.
- 3) Ein eigener Ausschank ist gestattet. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Nutzer zu besorgen. Getränke können nach Absprache aus dem Bestand bezogen werden oder vom Nutzer selbst bzw. von dritter Seite angeliefert werden.

§ 11

Nutzungsuntersagung, -einstellung

- 1) Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages kann die Nutzung untersagt oder eingestellt werden oder vom Nutzungsvertrag zurückgetreten werden, sofern
 - a) der Burgsaal, die Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller oder der Turmsaal nicht bestimmungsgemäß benutzt werden oder der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Stadt Parsberg ändert,

- b) zwischen Angaben zur Veranstaltung, dem vorgelegten Programm und der im Nutzungsvertrag enthaltenen Bezeichnung der Veranstaltung oder dem Veranstaltungszweck Abweichungen auftreten,
 - c) wenn das Programm nach Vorlage geändert wird und die Stadt Parsberg nicht ausdrücklich zustimmt,
 - d) der Nutzer, seine Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder Gäste den Bestimmungen dieser Satzung, dem Nutzungsvertrag oder der Hausordnung zuwiderhandeln,
 - e) die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde oder des Veranstaltungsareals Burg Parsberg erheblich beeinträchtigen könnte,
 - f) berechtigte Hinweise dafür sprechen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist,
 - g) zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Nutzer zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird,
 - h) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung bzw. -einstellung rechtfertigen,
 - i) die zu leistende Kautionsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß geleistet wird,
 - j) der Nutzer keine Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat,
 - k) die für eine Einzelveranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - l) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 2) Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.
 - 3) Schadensersatzansprüche des Nutzers werden in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12

Übergabe und Rücknahme

- 1) Der Burghaus, die Burggärten, die Felsen- und Gewölbekeller sowie der Turmsaal inklusive Inventar, der erforderlichen Informationen zur technischen Ausstattung und die Schlüssel, werden dem Nutzer zu einem vereinbarten, angemessenen Zeitpunkt vor der Nutzung, von dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg übergeben. Über die Übergabe wird ein gesonderter Nachweis erstellt.
- 2) Der/die Beauftragte der Stadt Parsberg nimmt den Burghaus, die Burggärten, die Gewölbe- und Felsenkeller, den Turmsaal, die jeweils dazugehörigen Räume sowie das Inventar und die Schlüssel vom Nutzer zu einem vereinbarten Zeitpunkt zurück. Über die Rücknahme wird unter Beachtung der Hausordnung ein gesonderter Nachweis erstellt, der die Grundlage für eine Haftung des Nutzers bei Schäden darstellt.

§ 13

Rechte und Pflichten des Nutzers

- 1) Den Anordnungen des Nutzers haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des ersten Bürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem ersten Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten und dem Nutzer, gelten die Anordnungen des ersten Bürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.
- 2) Der jeweilige Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, zu sorgen. Der jeweilige Nutzer hat zu diesem Zweck dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner zu benennen. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzung des Burgsaals, der Burggärten, oder der Gewölbe- und Felsenkeller sowie des Turmsaals ist nur in Anwesenheit des Nutzers oder der von ihm benannten Person gestattet.
- 3) Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere sofern erforderlich der rechtzeitige Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlungen an die GEMA und ggf. an die Künstlersozialkasse sowie die Einholung der für die beabsichtigte Nutzung notwendigen ordnungs-, sicherheitsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Gaststättenerlaubnis bei öffentlichen Veranstaltungen). Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Stadt Parsberg berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- 4) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen.
- 5) Der Nutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, immissionsschutz-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und die Hausordnung sowie bestehende Auflagen und Richtlinien zu beachten.
- 6) Der Nutzer oder die von ihm benannte Person ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg umgehend mitzuteilen.
- 7) Der Nutzer teilt der Stadt Parsberg bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung Name, Adresse und Telefonnummer des beauftragten Bewirtschaftungsunternehmens mit.

- 8) Der Nutzer hat alle Ordnungsregeln zu beachten, die im Nutzungsvertrag oder der Hausordnung genannt sind. Hierzu zählen auch:
- a) Die Räume, Außenbereiche und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Inventar ist vollzählig zu erhalten und der Nutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
 - b) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke, Dekorationen Ausschmückungen, Plakate Transparente, Fahnen, Reklameschilder o. ä sind nur in Absprache und gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem ersten Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Es ist untersagt, Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, einschließlich der Außenbereiche zum vereinbarten Termin aufgeräumt und leer zu übergeben. Die überlassene Einrichtung und das technische Gerät sind wie übernommen zu übergeben.
 - e) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung (auch in Zusammenhang mit der Dekoration) zu vermeiden. Beschädigung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort gegenüber der Stadt Parsberg oder dessen Beauftragten/Beauftragter anzuzeigen.
 - f) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Anwohner nicht über Gebühr durch Lärm gestört werden. Nach 22.00 Uhr ist besonders auf geschlossene Türen und Fenster zu achten. Die Regelungen der Bayerischen Biergartenverordnung sind einzuhalten.
 - g) Sämtliche Abfälle/Speisenreste müssen vom Nutzer mitgenommen und entsorgt werden. Die Veranstaltungsstätte ist besenrein zu verlassen.
 - h) Die Endreinigung der Räumlichkeiten ist durch eine von der Stadt Parsberg bestimmte Person gegen Entrichtung einer aufwandsbezogenen Pauschale vornehmen zu lassen.

§ 14

Haftung des Nutzers

- 1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Freiflächen, Räumlichkeiten und das Inventar als vom Nutzer in vertragsgemäßem Zustand übernommen.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Freiflächen, Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen, Mängel oder Verlust sind der Stadt Parsberg bzw. ihrem/ihrer Beauftragten unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumen, Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- 4) Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- 5) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- 6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche Schäden und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 15

Hausrecht und Hausordnung

- 1) Das Hausrecht im Burghaus, der Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie des Turmsaals steht dem ersten Bürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung zu betreten.
- 2) Es gelten die Bestimmungen des Vertrages, der Satzung und der Hausordnung für den Burghaus, der Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie des Turmsaals in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

- 1) Der Nutzer stellt die Stadt Parsberg und deren Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.
- 2) Die Stadt Parsberg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 3) Der Nutzer verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Parsberg, sofern eine Nutzung gem. § 11 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.
- 4) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche gegenüber der Stadt Parsberg und deren Bediensteten oder Beauftragten geltend gemacht werden.

Teil 2 Gebührenordnung

§ 17

Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

- 1) Die Stadt Parsberg erhebt für die Nutzung des Burgsaals, der Burggärten, des Felsen- und Gewölbekeller sowie des Turmsaals, für die Nutzung des Inventars Benutzungsgebühren und sonstige Nutzungsentgelte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung

§ 18

Gebühren- und Kostenschuldner

- 1) Gebührenschildner und Kostenschuldner ist der Nutzer (Privatperson, juristische Person oder Personengemeinschaft) mit dem der Nutzungsvertrag geschlossen wurde.
- 2) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschildner.

§ 19

Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Für die Nutzung des Burgsaals, der Burggärten, Vorplatz und der Gewölbekeller werden pro Tag folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) Saal, Foyer und Küche sowie Burggärten, Vorplatz, Felsen- und Gewölbekeller (inkl. WC Keller) 600 €
 - b) Saal, Foyer, Küche, Vorplatz (Fr. bis einschließlich So. und bei Abendveranstaltungen vor und an Feiertagen) 500 €
 - c) Saal, Foyer, Küche, Vorplatz (Mo. bis einschließlich Do.) 300 €
 - d) Saal, Foyer, Vorplatz (Fr. bis einschließlich So. und bei Abendveranstaltungen vor und an Feiertagen) 450 €
 - e) Saal, Foyer, Vorplatz (Mo. bis einschließlich Do.) 250 €
 - f) Burggärten (inkl. WC Keller) 300 €
 - g) Gewölbe- und Felsenkeller (inkl. WC Keller) 200 €
 - h) Hochzeitpaket (exkl. Reinigung) 1.500 €
 - i) Für den Turmsaal und Vorraum (inkl. WC) wird eine Verwaltungspauschale erhoben.

Mo. bis einschließlich Do.	200 €
Fr. bis einschließlich So. und bei Abendveranstaltungen vor und an Feiertagen	300 €

- 2) Sollte die Vermietung beim Finanzamt als Betrieb gewerblicher Art geführt werden und die Vermietung gemäß Umsatzsteuergesetz nicht steuerbefreit sein, wird die Umsatzsteuer entsprechend der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 20

Gebührenermäßigung

- 1) Die Nutzungsgebühr des Burgsaals, der Burggärten, des Felsen- und Gewölbekellers sowie des Turmsaals wird für einzelne Veranstaltungstypen und einzelne Nutzer ermäßigt. Die Nutzungsgebühren des Inventars und die Nebenkosten sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen. Eine Kumulation unterschiedlicher Ermäßigungen ist nicht möglich.
- 2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:
 - a) Bürger der Stadt Parsberg erhalten für geschlossene Veranstaltungen eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 35 %, beim Hochzeitspaket um 250 €. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - b) Nutzer, die eine öffentliche Kulturveranstaltung durchführen erhalten eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 70%. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - c) Örtliche Vereine und Institutionen erhalten für öffentliche eintägige bis dreitägige Veranstaltungen einmal jährlich (für den Turmsaal dreimal jährlich) eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 100 %. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - d) Örtliche Vereine und Institutionen erhalten für geschlossene eintägige Veranstaltungen zweimal jährlich (für den Turmsaal fünfmal jährlich) eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 100 %. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - e) Kirchliche und caritative Organisationen erhalten für geschlossene Veranstaltungen an den Werktagen, Montag bis einschließlich Donnerstag, eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 35%. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - f) Die Stadt Parsberg erhält für alle von ihr durchgeführten oder beauftragten Veranstaltungen eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 100 %. Dieses Entgelt wird jedoch im städtischen Haushalt über innere Verrechnungen dokumentiert.
 - g) Bei mehrtägigen Veranstaltungen (ab dem zweiten Tag) erhalten Nutzer einen Rabatt von 50% der Nutzungsgebühr gemäß §19. Bei mehrtägigen Nutzungen erhalten alle Nutzer außerhalb der tatsächlichen Veranstaltungstage eine Ermäßigung der an sich anzusetzenden Nutzungsgebühren gemäß §19 um 50%.
- 3) Alle übrigen Veranstaltungen unterliegen der normalen Gebührenpflicht.

§ 21

Sonstige Nutzungsentgelte

- 1) Sonstige Nutzungsentgelte (Kosten für Heizung, Wasser/Abwasser und Strom) werden im Burghsaal in den Monaten April bis einschließlich September mit pauschal 35 € pro Tag berechnet, in den Monaten Oktober bis einschließlich März betragen die Nutzungsentgelte 70 € pro Tag. Im Einzelfall kann eine Reduzierung erfolgen.
Für die Nutzung des Burggartens, des Gewölbe- und/oder Felsenkeller sowie des Turmsaals wird ganzjährig ein Nutzungsentgelt von 35 € berechnet. Im Einzelfall kann eine Reduzierung erfolgen. Die Kosten für die Endreinigung und ggf. grobe Verschmutzungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und sind vom Nutzer zu tragen. Nebenkosten für das Inventar werden gesondert erhoben.
- 2) Dienstleistungen des Hausmeisters, die vom Nutzer veranlasst und in Anspruch genommen werden und die über die in dieser Satzung genannten Pflichten hinausgehen, werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 22

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Nutzungsvertrages auf der Grundlage der bis dahin beantragten Leistungen. Die Endabrechnung erfolgt nach der Veranstaltung unter Einbeziehung weiterer vereinbarter bzw. in Anspruch genommener Leistungen.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden im Anschluss an die Veranstaltung dem Nutzer in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Rechnungsbetrags ist die Stadtverwaltung berechtigt, bei Zustellung einer Mahnung 5 € pauschalierte Mahnkosten zu erheben.

§ 23

Entstehung und Fälligkeit der sonstigen Nutzungsentgelte

- 1) Die sonstigen Nutzungsentgelte werden nach Verbrauch bzw. Leistungsumfang abgerechnet und dem Nutzer bis spätestens 6 Wochen nach der Rückgabe des jeweiligen Veranstaltungsortes (ggf. zzgl. MwSt.) in Rechnung gestellt.
- 2) Die sonstigen Nutzungsentgelte werden 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3) Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Rechnungsbetrags ist die Stadtverwaltung berechtigt, bei Zustellung einer Mahnung 5 € pauschalierte Mahnkosten zu erheben.

§ 24

Kaution

- 1) Für die Nutzung des Burgsaals wird eine Kaution in Höhe von 500 € erhoben.
- 2) Für die Nutzung der Burggärten, des Gewölbe- und/oder Felsenkeller sowie des Turmsaals wird eine Kaution von 200 € erhoben.
- 3) Der Zahlungseingang der Kaution bei der Stadt Parsberg ist Voraussetzung für einen wirksamen Nutzungsvertrag. Solange die Kaution nicht eingegangen oder bei der Stadt Parsberg hinterlegt ist, kann die Veranstaltung jederzeit storniert und der Burgsaal, die Burggärten, der Gewölbe- und Felsenkeller sowie der Turmsaal anderweitig vergeben werden.
- 4) Ist die Kaution nicht bis spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn entrichtet oder bei der Stadt Parsberg hinterlegt worden, wird die Veranstaltung storniert.
- 5) Für Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotential innerhalb und außerhalb des Burgsaals kann der erste Bürgermeister der Stadt Parsberg eine höhere Kaution festsetzen.
- 6) Bei ordnungsgemäßer Veranstaltungsdurchführung wird die Kaution zurückerstattet, jedoch nicht vor endgültiger Abrechnung aller Kosten. Ggf. wird eine Verrechnung mit den Kosten für eventuell entstandene Schäden oder sonstige erforderliche Arbeiten vorgenommen.
- 7) Für Beschädigungen und Verluste beim Inventar ist durch den Nutzer entsprechender Kostenersatz zu leisten. Es erfolgt Verrechnung mit der hinterlegten Kaution.
- 8) Bei mangelnder Grobreinigung und Abfallentsorgung hat der Nutzer die Kosten der von der Stadt Parsberg veranlassten Aufräum- und Entsorgungsarbeiten in voller Höhe zu tragen. Es erfolgt Verrechnung mit der hinterlegten Kaution.
- 9) Örtliche Vereine und Institutionen sind von der Zahlung einer Kaution befreit.

§ 25

Ausfallgebühr

- 1) Wird eine vereinbarte Nutzung für die ein schriftlicher Benutzungsvertrag wirksam geschlossen wurde aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, abgesagt, sind

bis 6 Monate vorher	25 % der Miete
bis 3 Monate vorher	50 % der Miete
bis 1 Monat vorher	75 % der Miete
weniger als 1 Monat vorher	100 % der Miete

zu entrichten.

Von einer Erhebung wird abgesehen, sofern der Burgsaal, die Burggärten, oder der Gewölbe- und/oder Felsenkeller sowie der Turmsaal anderweitig vergeben wird.

§ 26

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Stadt Parsberg ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und elektronisch, mit Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO, zu speichern.
- 2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO.

§ 27

Nutzungsbestimmungen Internet

- 1) Zur Bedingungen und Regelungen des Internet der Stadt Parsberg weisen wir auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des Internets hin. Diese Regelung ist Vertragsbestandteil.
- 2) Ihr Vertragspartner der Internet-Nutzung ist die Stadt Parsberg, Alte-Seer-Str. 2, 92331 Parsberg.
- 3) Die Nutzungsgebühren für das Internet werden in der aktuellen Preisliste geregelt.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 zum 30.04.2020 außer Kraft.

Parsberg, den 30. April 2020

STADT PARSBERG



Bauer
1. Bürgermeister

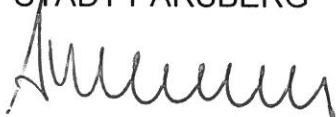
Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 23.04.2020 beschlossene

Satzung über die Nutzung des Burg- und Turmsaals der Stadt Parsberg

lag in der Zeit vom 30.04.2020 bis 18.05.2020 zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.07 auf. Der Aushang an den Hinweistafeln und der Hinweis auf der Homepage erfolgten am 30.04.2020.

Parsberg, 19.05.2020
STADT PARSBERG



Schmidmeier

